

A.

Hauptvertrag.**I. Zweck des Vertrages.**

1. Der Hauptvertrag bildet die Grundlage für die Regelung der Arbeits- und Lohnverhältnisse der in Buchbindereien, Preßvergolde- und Prägeanstalten, Betrieben der Geschäftsbücher-, Notizbücher-, Schreibhefte- und Zeichenlernmittel-fabrikation und verwandten Betrieben, ferner in Briefumschlag- und Papierausstattungsfabriken beschäftigten Arbeitnehmer, die in der Grundlage für den Stundenlohntarif (Abschnitt IV) im einzelnen näher bezeichnet sind.

2. Besondere Vereinbarungen über die Arbeits- und Lohnverhältnisse, mit denen eine Umgehung des Tarifs herbeigeführt wird, sind unzulässig und als Verstoß gegen die Tarifgemeinschaft zu betrachten.

II. Arbeitszeit.

3. Die wöchentliche tarifliche Arbeitszeit beträgt 48 Stunden.

4. Die Verteilung der Arbeitsstunden wird vom Arbeitgeber unter Mitwirkung der gesetzlichen Vertretung der Arbeiterschaft des Betriebes oder örtlich festgelegt. Sie soll in der Regel so erfolgen, daß auf jeden Arbeitstag acht Stunden entfallen.

Eine bestimmte Umgrenzung der Verteilung, zum Beispiel von morgens 7 Uhr bis abends 7 Uhr, wird nicht vorgenommen wegen der sehr verschiedenen gelagerten Verhältnisse in den einzelnen Orten und Branchen (Arbeiterzüge). Die Parteien sind sich darüber einig, daß eine feste Begrenzung der Arbeitszeit am Schluß des Tages, zum Beispiel für die Buchdruckereibetriebe, zweckmäßig sein kann. Dieser Punkt soll der Regelung durch die Zusatzverträge der einzelnen Branchen vorbehalten bleiben.

5. Sollen einem allgemeinen oder wirtschaftlichen Bedürfnis entsprechend Arbeitsstunden an einem Tage ausfallen, so sind die ausfallenden Arbeitsstunden vorzuarbeiten oder nach-